

ANLAGE 6

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 21.05.2015: Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.	Kenntnisnahme
2.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege, Stellungnahme vom 22.05.2015:</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Die in der 1. Anhörung vorgetragene Hinweise wurden berücksichtigt, Abstimmungsgespräche fanden mit der zuständigen Gebietsreferentin Frau Seyfert statt. Details zur Anschlussstelle an das Kulturdenkmal sind im Rahmen der Werkplanung abzustimmen, mit der nun neu zuständigen Gebietsreferentin Frau Butenuth.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken, die über die unten angefügte Stellungnahme zur ersten Anhörung hinausgehen würden, werden nicht vorgetragen.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Die archäologische Denkmalpflege stellt fest, dass der Hinweis auf möglicherweise nötigen Untersuchungen nicht komplett bzw. nur bedingt aufgenommen wurde. Um Ergänzung gem. der 1. Stellungnahme (siehe unten) wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt Der Hinweis wird entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Stellungnahme vom 24.11.2014:</u> 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Innerhalb des Plangebietes befindet sich das Pfarrhaus der katholischen Liebfrauenkirche mit Kapitelhaus, Waschhaus, Hof und Garten samt erhaltenen Teilen der Umfassungsmauer: Die Baugruppe liegt östlich hinter dem Chor der Liebfrauenkirche und besteht aus dem zweigeschossigen Pfarrhaus (Herrenstraße 3) an der Ecke zur Herrenstraße, dem nördlich daran anschließenden dreigeschossigen Kapitelhaus (Herrenstraße 1) sowie dem eingeschossigen Waschhaus auf der Ostseite des Innenhofs. Dazu kommt noch die Freifläche des ehemaligen Pfarrgartens samt den erhaltenen Resten der Umfassungsmauer. Zudem befindet sich das Plangebiet im gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebungsbereich zumindest zweier Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, der Liebfrauenkirche und dem Konzerthaus. Insofern sind die denkmalfachlichen Belange maßgeblich berührt. Die nun geplante teilweise Neubebauung des Plangebietes geht auf das Ergebnis eines Wettbewerbes zurück. Die Neubebauung setzt Abbrüche voraus, was offenbar teilweise schon stattgefunden hat. Hierzu hatte man die Denkmalpflege ordnungsgemäß beteiligt. Da es zwischen dem o.g. Kulturdenkmal und der Neubebauung einen Verbindungsbau geben wird, wird darauf hingewiesen, dass die das Kulturdenkmal betreffenden Maßnahmen mit der zuständigen Gebietsreferentin Frau Seytert abzustimmen sind.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. Allgemeiner Hinweis: Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den anzusetzenden Sonderbauvorschriften.</p> <p>D. Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung) Artenschutz, § 44 BNatSchG Aufgrund des Gutachtens von Herrn Ramos vom 9.3.2015 ist der Erhalt und Schutz der Großbäume Nr. 1330, 1329, 1328, 1327 und 1326 (entlang der Wilhelmstraße, Eigentum der Stadt RV) sowie die Bäume Nr. 1335, 1336, 1337 und 1351 (Flurstück 128, Grundstück Kirche) sicherzustellen. Des Weiteren sind Baumschutzmaßnahmen während der Baumaßnahme sicherzustellen (u.a. Sicherung der Wurzelbereiche der genannten Bäume und Baumkrone; entsprechende Absperungen während der Bauausführung; Verweis DIN 18920). Es ist ein Bauleiter zu benennen, der die ökologische Sicherung und Baubegleitung unter Beachtung des Baumschutzes durchführt. Da sich die Bäume außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden, können keine Festsetzungen zum Erhalt</p>	<p>Wird berücksichtigt Die erforderlichen Vereinbarungen zum Baumschutz und Pflanzvorgaben werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>der Bäume im Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Sicherstellung ist deshalb im Durchführungsvertrag bzw. in einer Selbstverpflichtungserklärung vor Satzungsbeschluss der Stadt zu regeln.</p> <p>E. Stellungnahme Sachgebiet Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung Belange Hochwasser §§ 76 u. 78 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m §65 WG (Wassergesetz), § 1 (6) und 9 (6a) BauGB.</p> <p>Im beiliegenden Lageplan Nr. 7 ist die Überflutungsfläche bei einem HQ100- Hochwasserabfluss dargestellt. Demnach gibt es durch die geplante Bebauung keinen Retentionsverlust, insofern ist auch kein Retentionsausgleich erforderlich.</p> <p>Die Baufläche wird aber bei einem HQextrem vermutlich zumindest teilweise überflutet. Deshalb wird im Hinblick auf das Extremhochwasser HQextrem auf folgende Punkte verwiesen: Das HQextrem steht nach der Definition in der HWRM-Richtlinie für ein seltenes Hochwasserereignis. HQ Extrem zeigt Extremereignisse, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten. Das Extremhochwasser umfasst mehrere Gefahrenszenarien, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Hochwasser seltener Wahrscheinlichkeit, -Verstopfung einer Brücke oder Verdolung, -Überlastung einer Schutzanlage - "Klimafaktor" <p>Das bestehende Restrisiko ist in der bauleitplanerischen Abwä-</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Eine Überflutung der Bebauungsplanflächen ist bei einem HQextrem nicht auszuschließen. Es wird empfohlen vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Das Restrisiko wurde bei der Planung weitgehend berücksichtigt, indem die Erdgeschossfußbodenhöhe hochgesetzt und die Zugänge zum Gebäude auf die der Wasserströmung abgewandte Seite gelegt wurden.</p> <p>Die Begründung des Bebauungsplanes wird durch einen entsprechenden Vermerk ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>gung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen und das HQ-extrem Gebiet ist in der Bauleitplanung zu vermerken (§ 9 Abs. (6) a BauGB). Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutung potentiell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte im Rahmen der Bauleitplanung hochwasserangepasst gestaltet werden.</p>	
4.	<p>IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 22.05.2015: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p>BUND, Stellungnahme vom 05.05.2015: Mit Schreiben vom 21.04.2015 haben Sie uns um eine Stellungnahme zum oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan gebeten. Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes ist uns vor allem der Baumschutz im Plangebiet ein wichtiges Anliegen. Die vorhandenen Linden, Ahornbäume und Kastanien sind stadtbildprägend und wichtiger Lebensraum und Leitlinien für Vögel und Fledermäuse. Sie müssen durch eine Pflanzbindung gesichert (unter Einbeziehung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und sofort entsprechend der DIN-Norm 18920 geschützt werden. Die Abriss- und Tiefbaumaßnahmen haben ja bereits begonnen. Bitte informieren Sie den Bauträger, dass er den Baumschutz sicherstellen muss. Die im artenschutzrechtlichen Gutachten vom 9.3.2015 vorgeschlagenen Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnah-</p>	<p>Wird berücksichtigt Die im Gutachten vom 09.03.2015 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger festgelegt. Der Baumschutz sowie die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen werden durch einen vom Vorhabenträger beauftragten Landschaftsarchitekten überwacht. Entsprechende Vereinbarungen werden vor Satzungsbeschluss in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	men sind verbindlich festzulegen und in einem Monitoring auf ihre Umsetzung und Wirkung zu überprüfen.	
6.	EnBW, Stellungnahme vom 11.05.2015: Die sich im Geltungsbereich befindenden elektrischen Anlagen sind im Eigentum der Technischen Werke Schussental. Daher haben wir keine Einwände oder Anmerkungen.	Kenntnisnahme
7.	Amprion, Stellungnahme vom 28.04.2015: Im Plan bereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme
8.	terranets bw GmbH, Stellungnahme vom 21.04.2015: In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	Kenntnisnahme
9.	Kabel BW, Stellungnahme vom 13.05.2015: Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 30.10.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. <u>Stellungnahme vom 30.10.2014:</u> Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	
10.	<p>Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 22.05.2015: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben TNL Südwest, PTI 32 Ref PB 7, Urban Herz vom 05.11.2014 fristgerecht Stellung genommen. Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt.</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.11.2014:</u> Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Sanierung bedeutsam sein können. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Aufwendungen der Telekom bei der Durchführung des geplanten Vorhabens sollen möglichst vermieden werden. Deshalb schlagen wir folgendes vor: Notwendige Sicherungen und Umbau maßnahmen sind im Vorfeld der Baumaßnahme innerhalb eines Koordinierungsgesprächs abzusprechen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Wir bitten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit uns abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahmen benötigen wir eine Vorlaufzeit von 6 Monaten.</p>	